

KAUFVERTRAG

Nr.

geschlossen am 2025-01-16 in Krotoszyn
zwischen **Skarb Państwa – Państwowe Gospodarstwo Leśne Lasy Państwowe** der
Regionalen Forstdirektion in Poznań

ul. Gajowa 10, 60-959 Poznań, Tel: 61 866 82 41

www.poznan.lasy.gov.pl, E-Post: marketing@poznan.lasy.gov.pl

NIP: 777-00-05-787

nachfolgend „Verkäufer“ genannt

vertreten durch der Regionalen Forstdirektion Poznań –
handelnd im Namen und im Auftrag der in der Anlage genannten Oberförster

und

.....
mit dem Sitz in, eingetragen im Landesgerichtsregister beim Amtsgericht in
....., Wirtschaftsabteilung, unter Nummer KRS,

NIP..... REGON

nachfolgend „Käufer“ genannt, vertreten durch

1.

2.

nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt.

§ 1

[Der Abschluß und die Ausführung des Vertrages]

1. Der Vertrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) wird in Verbindung mit der 33. Versteigerung des Wertholzes geschlossen.
2. Die im Rahmen des Vertrages auszuführenden Aktivitäten werden durch die die Organisationseinheiten des Verkäufers vertretenden Personen ausgeführt:
 - a) VAT-Rechnungen, Belastungsnoten, Lagerplatzgebühren und Vertragsstrafen werden durch die Organisationseinheiten des Staatsforstes ausgestellt.
 - b) Die Holzabnahme erfolgt in der Oberförsterei Krotoszyn.

§ 2

[Der Vertragsgegenstand]

1. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Übertragung des Holzeigentums an den Käufer und ihm das Holz nach Förstereien und in Losen (Los-nr.), in den in der Anlage genannten Mengen von m³ und zu den dort genannten Preisen im Gesamtwert von PLN (ohne die Mehrwertsteuer) zu übertragen und der Käufer verpflichtet sich, das obengenannte Holz bis zum 17. Februar 2025 unter Beachtung des § 3 Abs.3 abzuholen und dem Verkäufer den Kaufpreis für jede abgeholte Holzmenge an das Konto der Organisationseinheiten des Staatswaldes gemäß der Anlage zu bezahlen

Betrag in PLN (Netto) Mehrwertsteuer VAT % VAT Betrag Bruttowert

-
2. Der im Abs.1 genannte Holzverkauf erfolgt in der Zeit 16.01.2025 – 17.02.2025.
 3. Der Verkäufer stellt das Holz auf der Basis loco (Ex Works) auf dem Ausstellungsplatz dem Käufer zur Verfügung. Die Abnahme des Holzes ist nur unter Bedingung der Begleichung des Kaufpreises zuzüglich der VAT-Steuer möglich, unter Vorbehalt des §5 Abs.3.

§ 3

[Folgen der Nichterfüllung oder der nicht ordentlichen Erfüllung der Vertragsbedingungen]

1. Der Verzicht auf Unterzeichnung des Kaufvertrages bzw. die Nichterfüllung der Vertragsbedingungen im vollen oder nur teilweisen Ausmaß hat den Ausschluß von der Teilnahme an drei nachfolgenden Versteigerungen auf dem Gebiet der Regionalen Forstdirektion Poznań und Verfall der eingezahlten Sicherung zur Folge.
2. Ist der ganze Kaufpreis bis zum 17. Februar 2025 nicht bezahlt worden, so ist der Vertrag durch Schuld des Käufers als aufgelöst zu verstehen. Nach diesem Datum steht dem Käufer kein Recht mehr zu, auf die von ihm nicht bezahlte Ware Anspruch zu machen. Dieses wird dem Käufer schriftlich bestätigt.
3. Die endgültige Abnahmefrist des gekauften Holzes ist der 17. Februar 2025, Nach dieser Frist übernimmt der Verkäufer keine Haftung für die nicht abgeholte Ware. Die Abnahmefrist kann unter den Parteien individuell vereinbart werden. Sie darf aber über das Datum von 01. März 2025 nicht hinausgehen. Darüber hinaus wird eine Lagergebühr in Höhe von 1,0% für jeden angefangenen Lagerungstag berechnet.

§ 4

[Holzabholung]

1. Die Holzbeladung und Holztransporte erfolgen auf Risiko und Kosten des Käufers.
2. Die Holzauslieferung erfolgt „vor Ort“ zum Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Abnehmer von Holzübernahmeunterlagen. Das Dokument auf dessen Grundlage die Auslieferung des Holzes erfolgt, ist die Kaufrechnung. Die im Namen des Käufers das Holz abnehmende Person hat eine diesbezügliche schriftliche Vollmacht vorzulegen.
3. Die Holzstrassentransporte erfolgen in der Übereinstimmung mit der Verordnung des Umwelt- und Wirtschaftsministers vom 02. Mai 2012 über die Bestimmung der Holzdichtmasse für eine bestimmte Holzart.
4. Der Käufer sichert zu, daß das diesbezügliche zulässige Gesamtgewicht der das Holz transportierenden Fahrzeuge die Bedingungen des Gesetzes vom 20. Juni 1997 – Strassenverkehrsgesetzbuch – des Gesetzes vom 06. September 2001 über Strassentransporte, des Gesetzes vom 21. März 1985 über die öffentlichen Strassen und die Erfüllungsakten zu den obengenannten Gesetzen sowie die Vorschriften über den Verkehr von Sonderfahrzeugen nicht verletzt.
5. Der Käufer hat bei der Organisation der Holztransporte auf die Vorschriften des Abs.4 Rücksicht zu nehmen. Es darf keine Gefahr für den öffentlichen Strassenverkehr wegen der *Überladung der Fahrzeuge* bilden.
6. Die Vertragsparteien sind darüber einig, daß sich der Holzverkäufer weder mit den Holztransporten noch Transportorganisation, Beladung bzw. Entgegennahme der Ware, beschäftigen wird. Diese Aktivitäten übernimmt ausschließlich der Käufer selbst oder eine von ihm dazu beauftragte Person oder Einheit.

§ 5 [Zahlungsbedingungen]

1. Die vereinbarten Verkaufspreise sind Netto-Preise (ohne die Mehrwertsteuer). Den Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.
2. Die den Verkäufer vertretenden Einheiten stellen eine gesetzliche VAT-Rechnung aus. Die VAT-Rechnung wird aufgrund einer Holzauslieferungsbestätigung (Ausfuhr- bzw. Übernahmebestätigung) unter Angabe der Vertragsnummer ausgestellt. Die Rechnung wird die 1,0 m³ Preise enthalten.
3. Die Bezahlung des Preises für das gekaufte Holz zuzüglich der fälligen VAT-Steuer und die Bezahlung des Kaufpreises mit der fälligen Sicherung für die VAT-Steuer ist vor der Abnahme des Holzes (Vorauszahlung) und **spätestens bis zum 31 Januar 2025** an das Bankkonto der Organisationseinheiten des Verkäufers, gemäß der dem Vertrag beigelegten Anlage, zu überweisen.
4. Wird der Kaufpreis an das Konto des Verkäufers überwiesen so ist als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Kaufpreises an das Konto der die Rechnung auszustellenden Einheit verstehen. Bei der Überweisung des Kaufpreises und das Bankkonto des Verkäufers ist der Eingang des Geldes an das Konto des Rechnungsausstellers maßgebend.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges (der Nichterfüllung der Bedingungen des Abs.3) stehen dem Verkäufer gesetzliche Verzugszinsen zu. Darüber entscheidet der Wortlaut des Gesetzes vom 08. März 2013 über die Zahlungsfristen bei Handelsgeschäften.
6. Werden die im Abs.5 genannten Forderungen mit Verspätung entrichtet, so ist der Käufer verpflichtet (zuzüglich zu den dem Verkäufer gemäß Abs.5 zustehenden Verzugszinsen), als Ersatzvergütung für benötigte Auslagen:
 - 1) Den Gegenwert des Betrages von 40,0 € - wenn der Wert der Geldleistung den Betrag von 5000,00 PLN nicht übersteigt
 - 2) Den Gegenwert des Betrages von 70,0 € - wenn der Wert der Geldleistung den Betrag von 5000,00 PLN übersteigt aber unter 50 000,00 PLN liegt
 - 3) Den Gegenwert des Betrages von 100,0 € - wenn der Wert der Geldleistung den bei dem Betrag von 50 000,00 PLN liegt oder den Betrag 50 000,00 PLN übersteigtDie obengenannten EURO-Beträge sind in der Umrechnung in die PLN zum NBP-Durchschnittstageskurs vom letzten Tag des Monats vor dem Monat der Fälligkeit der Forderung ohne die Aufforderung dem Verkäufer zu erlegen. Die Grundlage hierfür bildet der Art.10 des Gesetzes vom 08. März 2013 über die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr.
7. Der Zahlungsverzug vonseiten des Käufers berechtigt den Verkäufer, sich von der Erfüllung der restlichen Holzauslieferungsbedingungen bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des Kaufpreises gemäß Art.552 BGB zu enthalten.
8. Bei der Ausfuhr des Holzes im Rahmen der innengemeinschaftlichen Lieferung (WDT) oder WDT im Rahmen des Kettengeschäfts oder WDT im Rahmen der dreiseitigen Aktivität oder indirekter Exporte nach Maßgabe des Art.13 des Gesetzes vom 11.März 2004 über die Versteuerung der Waren und Dienstleistungen wird Auslieferung des Holzes ausschließlich unter der Bedingung möglich sein, wenn der Käufer und der Verkäufer eine separate den Vertrag, der die Verfahrensform regelt, dokumentiert, abrechnet und innengemeinschaftliche Warenlieferungen oder direkte Warenexporte regelt, ergänzende Vereinbarung treffen unter Vorbehalt des Abs.9.
9. Die Bestellung der die fällige VAT-Steuer betreffenden und im Abs.8 genannten Sicherheiten, kann eine folgende Form haben:
 - a) Eine Bankgarantie,
 - b) Eine gemäß der Versteigerungordnung eingebrachte Bietungsgarantie.

[Beanstandungen]

Der Holzverkäufer nimmt an, daß das zum Verkauf angebotene Wertholz von dem Käufer gesehen und nach der Menge und Qualität akzeptiert worden war. Die danachfolgenden Mengen- und Qualitätsansprüche werden nicht berücksichtigt. Die Gewährhaftung des Verkäufers ist ausgeschlossen.

§ 7

[Verschwiegenheitspflicht]

In Bezug auf die durch das geltende Recht geschützten Betriebsgeheimnisse verpflichten sich die an der Versteigerung teilnehmenden Parteien in allen den Vertrag und die Nebenvereinbarungen betreffenden Angelegenheiten zB. die Durchführung der Verkaufsprozeduren, Angebotsinhalte, Ergebnisse der Verkaufsprozeduren und Inhalte der Kaufverträge Verschwiegenheit zu wahren. Es gilt besonders die nachstehenden Daten:

- Die Gesamtmenge des zu kaufenden Holzes
- Der Gesamtnettowert des zu kaufenden Holzes
- Der Durchschnittspreis des zu kaufenden Holzes
- Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe
- Die Bezeichnung der Handels- und Gattungsgruppen des zu kaufenden Holzes
- Die Sortimentsbezeichnung des zu kaufenden Holzes
- Die Menge von einzelnen Holzsortimenten des zu kaufenden Holzes
- Die Nettoeinheitspreise des zu kaufenden Holzes

Gleichzeitig erklären die Vertragsparteien übereinstimmend, daß diese Daten für sie von wirtschaftlicher Bedeutung sind. Sie sind für die unbefugten Dritten nicht zugänglich. Die verkaufende und die kaufende Parteien sorgen dafür, daß all diese Daten vertrauensvoll behalten werden.

§ 8

[Schlußbestimmungen]

1. Das für den vorliegenden Vertrag zustehende Recht ist das polnische Recht. In den in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten finden die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches und sonstige Vorschriften des zwingenden Rechts Anwendung.
2. Sämtliche mit der Erfüllung von Vertragsbedingungen verbundene Streitigkeiten werden von den Parteien gütlich beglichen. Andernfalls ist für die Entscheidung das zuständige Amtsgericht auf dem Gebiet der Republik Polen ausschließlich zuständig.
3. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Der Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren erstellt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar des Vertrages.

Der Abschluß des Vertrages wird von den unten gezeichneten Parteien schriftlich bestätigt.

DER VERKÄUFER

DER KÄUFER

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
Ort und Datum

.....
Ort und Datum

Ich erteile meine frist- und bedingungslose Zustimmung zur Ausstellung durch den Verkäufer von elektronischen Rechnungen und bitte um Mitteilung über die Ausstellung einer Rechnung unter Angabe der Internat-Anschrift (Fußnote) unter deren die Rechnung zugänglich ist an die nachstehende elektronische Post:

.....
Die Anschrift der elektronischen Post

Ich verpflichte mich, über jegliche Änderung meiner elektronischen Post dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

DER KÄUFER

Das Datum der Erklärung

Belehrung:

Die Abgabe der obigen Erklärung ist freiwillig und hat keinen Einfluß auf den Abschluß und die Erfüllung des geschlossenen Vertrages. Liegt die Zustimmung nicht vor, so werden Rechnungen in der bisherigen Papierform ausgestellt und per Post an den Abnehmer geschickt. Dem Käufer steht das Recht zu, die erteilte Zustimmung durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung jederzeit zurückzuziehen.

Die dem Vertrag beigelegten Anlagen bilden dessen integrierten Bestandteil:

Anlage: Eine vollständige Losenzusammenstellung und ihre Preise gemäß den Organisationseinheiten des polnischen Forstes